

Härtefallregelung zur Entbindung von der Auslandsstudiumspflicht

[vgl. BPO B.A. Frankoromanistik / Hispanistik §2 (9) – (13)]

in den B.A.-Studiengängen Frankoromanistik und Hispanistik

Studierende, die einen der unten genannten Gründe erfüllen, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss B.A. einen Härtefall geltend machen und somit entweder von der Verpflichtung, ein Auslandsstudium zu absolvieren, befreit werden (vgl. a) oder diese nach BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) erfüllen (vgl. b und c). Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises - bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit.

a) Es liegen schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vor. Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung / chronischen Erkrankung erfüllt.

Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung / chronische Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung / Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit durch die Behinderung / Erkrankung aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Bei einer Behinderung ab Grad der Behinderung 50 (GdB 50) ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.

b) Für Studierende, die einen nahen Angehörigen/ eine nahe Angehörige pflegen, tritt die Regelung BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) in Kraft.

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegestufe I, II und III.

Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus dem hervorgeht, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird, wobei mind. die Pflegestufe I festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. U.u. ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.

c) Für Studierende, welche die elterliche Fürsorgepflicht für minderjährige Kinder innehaben, tritt die Regelung BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) in Kraft.

Nachweis: Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde.

d) Für Studierende, für die der Auslandsaufenthalt mit juristischen Problemen verbunden ist, kann im Einzelfall eine Ersatzregelung in Absprache mit dem Fach und dem Prüfungsausschuss getroffen werden.

e) Studierende, die Muttersprachler*innen der von ihnen studierten Fremdsprache sind (d.h. im Sprachraum geboren und dort eine höhere Schulbildung erworben haben), können unter folgenden Bedingungen vom Auslandsaufenthalt entbunden werden:

- 1.) Bescheinigung einer hauptamtlichen Lehrkraft aus der Sprachpraxis, dass der / die antragstellende Studierende die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen gemäß den Vorgaben des Curriculums studiert hat.
- 2.) Nachweis von sprachpraktischen Studienleistungen in der studierten Fremdsprache (Note 1,0 bis 2,0), zu erbringen über aktuelle Notenbescheinigung des Prüfungsamts.
- 3.) Nachweis von landeskundlich relevanten Studienleistungen, zu erbringen über aktuelle Notenbescheinigung des Prüfungsamts.